OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351842/2/RW

Datum:
Linz, 01. April 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 03.02.2026, GZ: SO/SH, betreffend Zurückweisung ihres Antrages vom 17.11.2025 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 03.02.2026, GZ: SO/SH, wird wegen mangelnder Entscheidungsgrundlage zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 03.02.2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 17.11.2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

I.1.1. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Bf sei mit Schreiben vom 04.12.2025 (Verbesserungsauftrag), welches durch persönliche Übernahme am 10.12.2025 zugestellt worden sei, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungs- bzw. Mitwirkungsauftrages unter anderem aufgefordert worden, Auskünfte zu erteilen, ad a) schriftliche Auskunft zu ihrem vorhandenen Barvermögen, ad b) schriftliche Auskunft, aus welchem Grund das Dienstverhältnis mit der B__ beendet worden sei, sowie Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen, ad a) Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen ihren zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot), ad b) Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher ihrer zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank), ad c) Nachweis über den eingebrachten Antrag auf Kinderbetreuungsgeld, ad d) Lohnzettel des Monats November des Ehegatten, ad e) Kündigungsschreiben der Firma B__, ad f) aktuelle AMS Betreuungsvereinbarung des Ehegatten und ad g) Nachweis über die versandten Bewerbungen der Monate November und Dezember 2025.

Die Bf habe den Verbesserungsauftrag unter anderem deshalb nicht vollständig erfüllt, da Kontoauszüge von zwei aus der Finanzproduktübersicht ihres Ehegatten hervorgehenden Wertpapierdepots nicht vorgelegt worden seien und auch keine Auskünfte zum vorhandenen Barvermögen erteilt worden seien. Es seien nur unvollständige und unsortierte Kontoauszüge vom Girokonto vorgelegt worden. Auch die Unterlagen ad c) bis ad g) seien bis dato nicht vorgelegt worden.

Insgesamt sei die Frage des Vorliegens einer sozialen Notlage derzeit nicht abschließend beurteilbar, da die Bf dem behördlichen Verbesserungsauftrag nicht vollständig entsprochen habe. Im Verbesserungsauftrag sei nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Bf vom 02.03.2026, in der diese beantragt, dass ihrem Sozialhilfeantrag stattgegeben wird. Begründend

führt die Bf aus, die Unterlagen laut dem Verbesserungsauftrag seien von ihr fristgerecht am 19.12.2025 persönlich bei der belangten Behörde abgegeben worden. Die Bf habe mehrmals beim Magistrat angefragt, ob noch Unterlagen fehlen würden. Auch die zuständige Caritas Sozialberaterin habe nachgefragt und am 03.02.2026 habe diese eine telefonische Auskunft über die Zurückweisung des Sozialhilfeantrages bekommen. Sicherheitshalber würde sie der Beschwerde sämtliche geforderte Unterlagen noch einmal anschließen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 11.03.2026, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 16.03.2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Ergänzend wurde im Vorlageschreiben im Wesentlichen vorgebracht, dass die Bf zwar mit der Beschwerde weitere Unterlagen beigebracht habe, die Kontoauszüge der Wertpapierdepots und allenfalls entsprechende Kontoschließungsbestätigungen sowie eine Finanzproduktübersicht lautend auf die Bf seien nach wie vor nicht vorgelegt worden.

Im Übrigen habe die Behörde nach Sichtung der Kontoauszüge des Girokontos des Ehegatten der Bf mehrere monatliche Zahlungen an die C__ festgestellt. Es würden der Behörde auch diesbezüglich keine Unterlagen (Versicherungspolizze) vorliegen, aus denen rückgeschlossen werden könne, um welche Versicherungsverträge es sich handeln würde, weshalb eine Beurteilung vom Vorhandensein allfälliger weiterer Vermögenswerte nicht möglich sei.

Am 16.02.2026 sei von der Bf ein neuer Antrag eingebracht worden, wobei auch diesem Antrag die geforderten Unterlagen nicht angeschlossen worden seien.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder von der Bf, die in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides darauf hingewiesen wurde, dass sie das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte weiters gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt:

II.1. Die Bf hat mit Antrag vom 17.11.2025 bei der belangten Behörde für sich sowie für ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten D__, geb. am tt.mm.jjjj, als auch für ihre im gemeinsamen Haushalt lebende Tochter E__, geb. am tt.mm.jjjj, sowie ihre Tochter F__, geb. am tt.mm.jjjj, zusätzlich auch für ihre Tochter G__, geb. am tt.mm.jjjj, und ihre Söhne H__, geb. am tt.mm.jjjj, sowie I__, geb. am tt.mm.jjjj, die Sozialhilfe beantragt.

II.2. Dem Antrag war ausschließlich eine Kontoabrechnung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich vom 02.10.2025 vom Konto der Bf zum IBAN: aaa angeschlossen. Inhaltich dieser Konto-abrechnung lag zum 02.10.2025 noch ein Guthaben von 0,33 Cent vor, welches zur Auszahlung an die Bf gebracht wurde.

II.3. Mit Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrag vom 04.12.2025, der durch persönliche Übernahme am 10.12.2025 an die Bf zugestellt wurde, ersuchte die belangte Behörde die Bf, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungsauftrages,

- „folgende Auskünfte zu erteilen:

a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen
b. schriftliche Auskunft, aus welchem Grund das Dienstverhältnis mit der B__ beendet wurde

- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
c. Nachweis über den eingebrachten Antrag auf Kinderbetreuungsgeld
d. Lohnzettel des Monats November 2025 Ihres Ehegatten
e. Kündigungsschreiben der Firma B__
f. aktuelle AMS Betreuungsvereinbarung Ihres Ehegatten
g. Nachweis über die versendeten Bewerbungen der Monate November und Dezember 2025“

In diesem Schreiben vom 04.12.2025 findet sich weiters folgender Hinweis: „Wenn Sie Ihrer Verbesserung- und Mitwirkungspflicht gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.

Dieses Schreiben erfolgt unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 AVG und gilt als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG."

II.4. In Reaktion auf den Verbesserungsauftrag stellte die Bf der belangten Behörde am 19.12.2025
a) eine Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe vom Finanzamt Österreich,
b) eine elektronische Bestätigung der J__ für den Dienstnehmer, in welcher als Grund für die Beendigung des Dienstverhältnisses zur B__ eine einvernehmliche Auflösung genannt wird, weiters erneut
c) die Kontoabrechnung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich vom 02.10.2025 vom Konto der Bf zum IBAN: aaa,
d) eine Lohn- und Gehaltsabrechnung der B__ für den Monat Oktober 2025,
e) eine von der Sparkasse Oberösterreich bestätigte Finanzübersicht vom 18.12.2025 betreffend ihren Ehegatten D__ und
f) ungeordnete Kontoauszüge vom Konto ihres Ehegatten bei der Sparkasse Oberösterreich zum IBAN: AT42 2032 0324 0262 4584 zur Verfügung.

II.5. Aus der Finanzübersicht vom 18.12.2025 betreffend D__ lässt sich entnehmen, dass dieser am 18.12.2025 zur Produktnummer 32402-624584 über ein Girokonto, zur Produktnummer 32103-262998 über ein Verrechnungskonto, sowie zur Produktnummer ddd über ein Wertpapierdepot und zur Produktnummer ddd über ein weiteres Wertpapierdepot bei der Sparkasse Oberösterreich verfügte. In Fettdruck wird in der Finanzübersicht betreffend D__ festgehalten, dass es sich bei den Versicherungen um monatsaktuelle Rückkaufswerte und bei den Leasingsalden um kalkulatorische Werte handelt.

II.6. Am 22.01.2026 erkundigte sich der Ehegatte in der Erstanlaufstelle der belangten Behörde über den Verfahrensstand betreffend den von der Bf am 17.11.2025 eingebrachten Antrag. Der Bf wurde von der Erstanlaufstelle an die zuständige Sachbearbeiterin der belangten Behörde, nämlich an K__ verwiesen. Am 08.02.2026, an einem Sonntag, schrieb der Ehegatte der Bf an die E-Mailadresse sjf@mag.linz.at und erkundigte sich nach dem Bearbeitungsstand des Sozialhilfeantrages der Bf.

Erst mit E-Mail vom 30.01.2026 fragte L__ von der Caritas Oberösterreich, die von der Bf bevollmächtigt wurde, für sie in sämtlichen sozialrechtlichen und fremdenrechtlichen Angelegenheiten schriftliche Auskünfte einzuholen, bei K__ der zuständigen Sachbearbeiterin der belangten Behörde konkret nach, ob bezüglich der Mitwirkungspflicht noch etwas benötigt wird und sie verwies darauf, dass ihr die Bf mitgeteilt hätte, im Dezember 2025 alle Unterlagen bei der belangten Behörde abgegeben zu haben.

In Reaktion auf diese E-Mail rief K__ am 03.02.2026 L__ an und teilte ihr mit, dass der Antrag vom 17.11.2025 zurückgewiesen werde, weil nach wie vor Unterlagen

fehlen, obwohl die Familie der Bf mittlerweile 8 Wochen Zeit hatte, die bereits mit Verbesserungsauftrag vom 04.12.2025 eingeforderten Unterlagen vollständig abzugeben.

Noch am selben Tag, sohin den 03.02.2026, wurde mit Bescheid der belangten Behörde, GZ: SO/SH, der Antrag der Bf vom 17.11.2025 auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs zur Gänze zurückgewiesen, da die Bf dem Verbesserungsauftrag und somit ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei.

II.7. Am 16.02.2026 gab der Ehegatte der Bf bei der belangten Behörde einen neuen Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe für ihn selbst, sowie für die Kinder E__, geb. am tt.mm.jjjj, F__, geb. am tt.mm.jjjj, Batoul M__, geb. am tt.mm.jjjj, und H__, geb. am tt.mm.jjjj, sowie I__, geb. am tt.mm.jjjj, ab. Ihm wurde von K__ von der belangten Behörde auch ein Formular zur Antragstellung für seine Frau, die Bf, mitgegeben. Am 17.02.2026 langte sodann auch das von der Bf befüllte Formular bei der belangten Behörde ein, wobei aus diesem nicht klar hervorging, ob nun ein neuer Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe gestellt wurde, da auf der Seite 1 des Formulars die Rubrik „Antrag auf eine Leistung" nicht angekreuzt war.
II.8. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 26.02.2026 wurde die Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens

- „folgende Auskünfte zu erteilen:

a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen
b. schriftliche Auskunft, aus welchem Grund das Dienstverhältnis mit der B__ beendet wurde

- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. Kopie Seite 1 Ihres Antrages auf Sozialhilfe (mit Bekanntgabe, ob Leistung beantragt wird)
b. AMS-Betreuungsvereinbarung Ihres Ehegatten
c. Unterlagen und genaue Angaben zur Glaubhaftmachung der ernsthaften Bemühungen Ihres Ehegatten innerhalb der letzten 30 Tage vor Antragstellung bis dato betreffend die Bereitschaft zum Einsatz Ihrer Arbeitskraft und gegebenenfalls betreffend Ihre Integrationsbemühungen (z.B. Bewerbungsaktivitäten, AMS-Terminwahrnehmungen, Teilnahme an Sprach- oder Qualifizierungsmaßnahmen, Anmeldebestätigung Sprachkurs etc.) gegebenenfalls Nachweise über die Ausnahme vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft (z.B. durch ärztliche Gutachten oder Befunde, Nachweise über Betreuungspflichten, Ausbildungen, Schulbesuchsbestätigung etc.).
d. Vermögensnachweise (vollständige und sortierte Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen ihnen und ihrem

Ehegatten zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)

e. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen und Ihrem Ehegatten zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
f. Nachweis über den eingebrachten Antrag auf Kinderbetreuungsgeld
g. Kündigungsschreiben der Firma B__
h. aktuelle AMS Betreuungsvereinbarung Ihres Ehegatten"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Weiters wurde die Bf in diesem Schreiben vom 26.02.2026 nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern die Bf ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann, sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

II.9. Sodann wurde von der Bf am 02.03.2026 die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid vom 03.02.2026 erhoben. Mit der Beschwerde brachte die Bf nachstehende Unterlagen zur Vorlage:

a) Betreuungsvereinbarung abgeschlossen zwischen dem AMS und D__
b) Schreiben des AMS vom 02.02.2026 an D__ betreffend die Übermittlung eines Stellenangebotes
c) Diverse Bewerbungsschreiben von D__
d) Eine vom AMS am 10.02.2026 ausgestellte Bezugsbestätigung betreffend D__
e) Eine Mitteilung des AMS zum Leistungsanspruch von D__
f) Eine von D__ ausgestellte Bestätigung, dass sein Dienstverhältnis zur B__ einvernehmlich beendet, wurde.
g) Ein Schreiben der B__ vom 15.02.2026, in dem bestätigt wird, dass D__ einvernehmlich gekündigt wurde, da wenig Betrieb war.
h) Kontoauszüge vom Konto des D__ bei der Sparkasse Oberösterreich zum IBAN: AT42 2032 0324 0262 4584 mit dem Abfragezeitraum 01.08.2025 bis 09.02.2026
i) Eine Umsatzliste der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich betreffend das Konto der Bf mit dem IBAN aaa zum Abfragezeitraum 01.10.2025 bis 05.02.2026, wobei laut dieser Umsatzliste nur ein Eingang auf diesem Konto, nämlich eine Bareinzahlung am 02.10.2025 erfolgte.
j) Eine Vermögenserklärung, in welcher die Bf erklärt, dass sie und ihre Angehörigen über einen Bargeldbetrag von 300 Euro verfügen.
k) Eine weitere Vermögenserklärung von D__, in welcher dieser erklärt, dass er und seine Angehörigen ein Bargeldvermögen in der Höhe von 120 Euro besitzen.
l) Eine Bestätigung über die Antragstellung einer Leistung nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz
m) Eine Lohn- und Gehaltsabrechnung der B__ für den Monat November 2025 betreffend D__

n) Ein bei der Sparkasse Oberösterreich am 16.02.2026 eingegangener Auftrag zur Kontoschließung betreffend das Verrechnungskonto des D__ zum IBAN: AT20 2032 0321 0326 2998, wobei dieser Auftrag vom Kontoinhaber nicht unterschrieben wurde.
o) Eine am 06.02.2026 erstellte Finanzübersicht der Sparkasse Oberösterreich betreffend D__ auf welcher als Produkte, das Girokonto mit der Produktnummer 32402-624584, das Verrechnungskonto mit der Produktnummer 32103-262998, ein Wertpapierdepot mit der Produktnummer ddd und ein weiteres Wertpapierdepot mit der Produktnummer ddd aufscheinen.
p) Eine am 06.02.2026 erstellte Finanzübersicht der Sparkasse Oberösterreich betreffend D__ auf der nur mehr ein Girokonto zur Produktnummer 32402-624584 aufscheint und auf der in Fettdruck festgehalten ist, dass es sich bei den Versicherungen um monatsaktuelle Rückkaufswerte und bei den Leasingsalden um kalkulatorische Werte handelt.

II.10. Aus den Kontoauszügen vom Konto des D__ bei der Sparkasse Oberösterreich zum IBAN: AT42 2032 0324 0262 4584 mit dem Abfragezeitraum 01.08.2025 bis 09.02.2026 ergibt sich, dass D__ am 22.01.2026 eine Überweisung in der Höhe von 22,44 Euro an die C__ betreffend die Polizze Nr. fff geleistet hat.

Am 02.01.2026 tätigte D__ von seinem Girokonto, IBAN: AT42 2032 0324 0262 4584, eine Überweisung an die C__ in der Höhe von 98,27 Euro betreffend die Polizze Nr. eee, sowie am 02.01.2026 eine weitere Überweisung an dieselbe Versicherungsanstalt in der Höhe von 21,23 Euro betreffend die Polizze Nr. ccc. Zur Polizze Nr. bbb überwies D__ 26,46 Euro am 02.01.2026 an die C__.

Ebenso wurden im November 2025 fünf Überweisungen in unterschiedlicher Höhe ohne Angabe der Polizzen Nr. an die C__ vom Girokonto des D__ vorgenommen. Im Dezember 2025 wurden zwei Überweisungen an die C__ wiederum ohne Angabe der Polizzen Nr. vorgenommen.

Im August 2025 überwies D__ sechsmal Geld an die C__, viermal war keine Polizzen Nr. angeführt, die beiden anderen Überweisungen betrafen die Polizzen Nr. ccc und Nr. bbb.

II.11. Aus den Kontoauszügen vom Girokonto des D__ geht weiters hervor, dass dieser am 12.05.2025, am 04.07.2025, am 11.08.2025 und am 18.09.2025 kleinere Geldbeträge an die Bf überwiesen hat, wobei sich aus den Kontoauszügen nicht verifizieren lässt, auf welches konkrete Konto und an welche Bank diese Überweisungen durchgeführt wurden.

II.12. Bis dato hat die Bf weder eine von ihrer Bank, der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich bestätigte Finanzübersicht vorgelegt, noch wurde der belangten Behörde eine Kontoschließungsbestätigung betreffend ihr Konto bei der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich IBAN aaa vorgelegt.

Von den beiden Wertpapierdepots ihres Ehegatten zur Produktnummer ddd und Produkt Nr. ddd wurden bisher keine Depotauszüge von der Bf vorgelegt. Über die Kontobewegungen der letzten sechs Monate auf den beiden Wertpapierdepots ihres Ehegatten erteilte die Bf der belangten Behörde bisher auch keine Auskünfte. Eine schriftliche Bestätigung der Sparkasse Oberösterreich, dass die beiden Wertpapierdepots zwischen 06.02.2026 und 16.02.2026 aufgelöst bzw. geschlossen worden wären, legte die Bf bisher auch nicht vor. Die Bf hat auch keinen von der Sparkasse Oberösterreich ausgestellten Wertpapierabrechnungsbeleg, den man von der Bank bekommt, wenn man Wertpapiere veräußert, vorgelegt.

Ebenso hat die Bf keine Unterlagen und keinerlei Auskünfte zu den bei der C__ bestehenden Polizzen Nr. bbb, sowie Polizze Nr. ccc, Polizze Nr. eee und Polizze Nr. fff vorgelegt bzw. erteilt, für die ihr Ehegatte regelmäßige Überweisungen an die C__ tätigt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem chronologisch und übersichtlich geführten Verwaltungsakt der belangten Behörde und aus der Beschwerdeschrift samt den mit der Beschwerde vorgelegten Urkunden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025 lauten:

„§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.

(2) Antragsberechtigt sind:

1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.

Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.

(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.

(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

(4a) Weiters hat die hilfesuchende Person oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist, die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 erfüllt ist. *(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)*

(5) Wohnungslose Personen müssen anlässlich der Antragstellung eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorlegen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in deren bzw. dessen Gebiet der Antrag gestellt wird, ist gemäß § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zur Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an die wohnungslose Antragstellerin bzw. den wohnungslosen Antragsteller verpflichtet. Gemeinden, Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Tageszentren, Streetwork-Büros und Wohneinrichtungen im Sinn des Abs. 2 Z 3 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, verpflichtet, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

[...]
Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

IV.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Zurückweisung ihres Antrags wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihrer Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden

Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

IV.3. Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf nur die Finanzübersicht, die ihren Ehegatten, nicht aber jene, welche sie selbst betrifft, vorgelegt hat. Da nach den getroffenen Feststellungen davon auszugehen ist, dass die Bf zumindest ein noch aufrechtes Konto hat, weil vom Girokonto des Ehegatten der Bf immer wieder Überweisungen an die Bf erfolgen und zum Konto der Bf bei der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich zum IBAN aaa auch keine Kontoschließungsbestätigung vorgelegt wurde, ist die Vorlage einer von der Bank der Bf bestätigten Finanzübersicht zur Beurteilung, ob bei der Bf eine soziale Notlage vorliegt, unerlässlich.

IV.4. Obwohl die Bf im Mitwirkungsauftrag vom 04.12.2025 aufgefordert wurde, Vermögensnachweise durch die Vorlage der Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand auch von etwaigen Wertpapierdepots vorzulegen und der Antrag vom 17.11.2025 auch für ihren Ehegatten D__ gestellt wurde, brachte die Bf die Auszüge von dessen beiden Wertpapierdepots nicht zur Vorlage und erteilte über die Kontobewegungen der letzten sechs Monate auf den beiden Wertpapierdepots ihres Ehegatten keine Auskünfte. Diese Unterlagen und Auskünfte über die beiden Wertpapierdepots sind zur Beurteilung, ob sich D__ und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Bf sowie ihre gemeinsamen Kinder in einer sozialen Notlage befinden, notwendig.

IV.5. Für den Fall, dass die beiden Wertpapierdepots zwischen der am 06.02.2026 und der am 16.02.2026 von der Sparkasse Oberösterreich erstellten Finanzübersicht aufgelöst wurden, sind zur Beurteilung der sozialen Notlage eine

Bestätigung über die Auflösung bzw. Schließung der beiden Wertpapierdepots und ein Wertpapierabrechnungsbeleg erforderlich. Ausschließlich durch die Vorlage dieser Bestätigungen wird dargetan, dass der Ehegatte der Bf aktuell über kein Vermögen aus Beteiligungen an Fonds oder Aktien verfügt und nur aus dem Abrechnungsbeleg lässt sich erkennen, welche Einnahmen der Bf aus einem etwaigen Verkauf der Wertpapiere vor Auflösung der beiden Wertpapierdepots erzielte.

Bestätigungen über eine Auflösung der Wertpapierdepots und einen Abrechnungsbeleg, aus dem sich Rückschlüsse zu den Einnahmen aus einem allenfalls durchgeführten Verkauf der Wertpapiere ergeben würden, legte die Bf nach dem festgestellten Sachverhalt bisher nicht vor, sodass keine abschließende Beurteilung zum Vorliegen einer sozialen Notlage erfolgen kann.

IV.6. Zum Vermögen kann auch eine Lebensversicherung zählen. Nach dem festgestellten Sachverhalt findet sich auf den von der Sparkasse Oberösterreich erstellten Finanzübersichten betreffend den Ehegatten der Bf, in Fettdruck der Hinweis, dass es sich bei den Versicherungen um monatsaktuelle Rückkaufswerte handelt. Nur bei Versicherungen mit einem Kapitalaufbau, so bei einer Erlebensversicherung, besteht ein Rückkaufswert. Das ist der Wert, den die Versicherung bei vorzeitiger Kündigung auszahlt und der üblicherweise dem angesparten Kapital abzüglich Stornokosten und noch nicht amortisierter Abschlusskosten entspricht.

Nun tätigt der Ehegatte der Bf mehrmals monatlich von seinem Girokonto Überweisungen an die C__, die als Verwendungszweck vier unterschiedliche Polizzennummern haben. Die C__ ist einer der führenden Anbieter von Lebensversicherungen in Österreich. Als finales Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Bf aufgrund des an sie ergangenen Mitwirkungsauftrages auch die vier Versicherungspolizzen zur Polizzen Nr. bbb, sowie Polizze Nr. ccc, Polizze Nr. eee und Polizze Nr. fff bestehend bei der C__ vorlegen hätte müssen, da ohne diese Urkunden eine endgültige Beurteilung, ob für die Bf und ihre Familienangehörigen eine soziale Notlage gegeben ist, nicht vorgenommen werden kann.

Insgesamt fehlt es daher, weil die Bf die Finanzübersicht von ihrer Bank, die Auszüge von den beiden Wertpapierdepots ihres Ehegatten, oder entsprechende Auflösungsbestätigungen samt einem Abrechnungsbeleg und die Versicherungspolizzen der C__ nicht vorlegte, nach wie vor an einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage für die Fällung einer sachgerechten Entscheidung über den Antrag der Bf vom 17.11.2025.

Das Schreiben vom 04.12.2025 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Die Bf ist ihrer Mitwirkungspflicht auch nicht im Beschwerdeverfahren zur Gänze (zB durch gleichzeitige Vorlage der noch fehlenden Unterlagen mit der Beschwerde) nachgekommen, sodass im Ergebnis ihre Beschwerde mangels Vorliegens einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung, ob sich die Bf in einer sozialen Notlage befindet, gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 letzter Satzteil Oö. SOHAG zurückzuweisen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die Bestimmungen des § 21 Abs. 4 Z 2 Oö. SOHAG und des § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG insofern eindeutig sind, als Angaben zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation durch die Vorlage von geeigneten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation durch den Hilfesuchenden vorzulegen sind. Das unter einem geeigneten Nachweis vor allem eine von der Bank bestätigte Finanzübersicht sowie Auszüge von Wertpapierdepots und Polizzen von Versicherungsprodukten zu verstehen sind, versteht sich von selbst und bedarf es dazu keiner vertiefenden Auslegung des Gesetzesbegriffes „geeignet".

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner